

Beitragsordnung

des Kleingärtnervereins „Am Frintroper Wasserturm 1930 e.V.“

Um die finanziellen Verpflichtungen im Verein einheitlich und für Mitglieder nachvollziehbar zu gestalten, beschließt der Kleingärtnerverein „Am Frintroper Wasserturm 1930 e.V.“ auf der Grundlage der Satzung in ihrer aktuell gültigen Fassung in der Mitgliederversammlung vom 07.05.2022 folgende Beitragsordnung, die alle bisherigen Versionen dieser Beitragsordnung ersetzt.

Diese Beitragsordnung tritt am 07.05.2022 für alle Mitglieder in Kraft.

Alle bisherigen Beschlüsse und Regelungen zu Gebühren, Beiträgen, Kosten, Auslagen, Umlagen etc. egal in welcher Form - treten zu diesem Tag außer Kraft. Ausgenommen hiervon sind Satzungsregelungen.

Diese Beitragsordnung erlangt unmittelbare Geltung gegenüber jedem Mitglied.

In der Beitragsordnung wird die männliche Form der jeweiligen Begriffe gebraucht; sie gilt ebenso für die weibliche Form dieses Begriffes. Zudem werden Regelungen in der Einzahl benannt. Sie gelten grundsätzlich auch für mehrere Mitglieder, bezogen auf einen Kleingarten.

Teil A – Allgemeine Regelungen

(1) Begriffsbestimmungen

In dieser Beitragsordnung werden die folgenden Begriffe wie folgt verwendet:

- a. „Verein“ synonym für den Kleingärtnerverein „Am Frintroper Wasserturm 1930 e. V.“,
- b. „Kleingartenanlage“ synonym für die Kleingartenanlage „Am Frintroper Wasserturm 1930 e. V.“,
- c. „Garten“ synonym für einen Kleingarten,
- d. „Mitglied“ bezeichnet sowohl Haupt- als auch Sondermitglieder.

(2) Fälligkeit

Der Verbrauch an Strom und Wasser sowie die zur Strom- und Wasserversorgung gehörenden Grund-, Bereitstellungs- sowie sonstigen Kosten und Gebühren werden nach dem letzten Ablesetag mit einer i. d. R. 14-tätigen Fälligkeit abgerechnet. Alle anderen in dieser Beitragsordnung geregelten wiederkehrenden Gebühren, Umlagen und sonstige Zahlungsverpflichtungen sind zum 15.04. eines jeden Jahres unabhängig vom Wochentag und vom Zugang einer Rechnung zur Zahlung fällig, sofern keine andere spätere Fälligkeit angegeben ist.

(3) Verzug

Mit Ablauf der jeweils gültigen oder festgesetzten Fälligkeit tritt Verzug ein. Im Verzugsfalle ist der geschuldete Betrag mit 5 Prozentpunkten über dem jeweils gültigen Basiszinssatz zu verzinsen.

(4) Änderungen

Änderungen dieser Beitragsordnung sind grundsätzlich nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung zulässig. Ändern sich Beiträge, Gebühren oder sonstige Zahlungsverpflichtungen, die von Dritten bestimmt werden, ist der Vorstand berechtigt, den entsprechenden Eintrag auch ohne Beschluss der Mitgliederversammlung anzupassen. Dies gilt auch für den vom Grundstückseigentümer bzw. Verpächter vorgegebenen Pachtzins sowie die Grundsteuern.

Teil B – Beiträge, Umlagen, Gebühren, Kosten

(1) Pachtzins für gepachtete Garten- und Nebenflächen der Kleingartenanlage pro m² und Jahr gemäß Angaben im Unterpachtvertrag, zurzeit Euro 0,30. Der Pachtzins wird grundsätzlich vertraglich zwischen Unterpächter und dem Verein als Zwischenpächter der Kleingartenanlage „Am Frintroper Wasserturm 1930 e.V.“ festgelegt. Der Verein ist an die Regelungen des Zwischenpachtvertrages gebunden. Wird der Pachtzins vom Grundstückseigentümer bzw. Verpächter erhöht, gibt der Verein dies an die einzelnen Unterpächter weiter.

(2) Mitgliedsbeiträge

- a. **Vereinsbeitrag pro Mitglied und Jahr Euro 36,00**
- b. **Vereinsbeitrag pro Sondermitglied und Jahr Euro 36,00**

Bei Vereinsbeitritt in der zweiten Hälfte des Kalenderjahres reduziert sich der jeweilige Mitgliedsbeitrag um die Hälfte. Bei Austritt vor Ablauf des Kalenderjahres bleibt der Vereinsbeitrag für das gesamte Kalenderjahr geschuldet. Beiträge werden nicht zurückerstattet.

(3) Aufnahmegebühren

- a) **Aufnahmegebühr pro Person Euro 10,00**
Die Gebühr ist mit Bestätigung der Mitgliedschaft durch den Vorstand fällig. Sie ist zusammen mit dem ebenfalls sofort fälligen Mitgliedsbeitrag von dem neu aufgenommenen Mitglied kostenfrei auf die Bankverbindung des Vereins zu zahlen bzw. in bar zu entrichten.
- b) **Umwandlung Sondermitgliedschaft in Hauptmitgliedschaft und umgekehrt Euro 5,00**
- c) **Beendigung der Mitgliedschaft Euro 0,00**

Die Gebühr ist mit Abgabe der entsprechenden Willenserklärung fällig. Sie ist von dem Mitglied kostenfrei auf die Bankverbindung des Vereins zu zahlen bzw. in bar zu entrichten. Mit Ablauf dieses Kalendertages tritt Verzug ein.

(4) Umlagen

Rücklage für die Sanierung der Wasser- und Elektroanlage pro Jahr Euro 10,00

Die Umlage ist gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom Hauptmitglied, welches den jeweiligen Garten gepachtet hat, zu tragen.

(5) Verwaltungskosten

- a) **Kosten pro Abrechnung / sonstigem Schreiben bei postalischem Versand Euro 0,00.**
- b) **Kosten pro Mahnung bzw. Abmahnung Euro 2,50.**
- c) **Kosten pro Einschreiben (darin enthalten Kosten der Mahnung / Abmahnung) Euro 5,00.**
Pro Mitglied ist eine Abrechnung bzw. ein sonstiges Schreiben pro Jahr kostenfrei. Die Kosten für Abrechnungen, Mahnungen, Abmahnungen und Einschreiben werden i. d. R. mit dem jeweiligen Schriftstück gegenüber demjenigen erhoben, dem ein solches Schriftstück zugesandt werden muss. Dabei kommt es nicht auf den Zugang an, entscheidend ist das Absenden des Schriftstückes durch den Vorstand an die dem Verein zuletzt gemeldete Anschrift. Der Verein ist berechtigt, dem Empfänger des Schriftstücks über die jeweilige Gebühr hinaus angefallene Kosten der Zustellung nachzuweisen. Der Empfänger hat diese höheren Kosten ebenfalls zu tragen.
- d) **Zuschlag bei fehlenden bzw. verspätet gemeldeten Verbrauchswerten für Wasser oder Strom Euro 10,00.**
Die Ablesung der Wasser- und Stromzähler in den Kleingärten erfolgt durch vom Vorstand damit beauftragte Personen. Ist es diesen Alesern an den per Aushang bekanntgegebenen Tagen nicht möglich, die Ablesung vorzunehmen, müssen die Zählerstände vom Pächter des entsprechenden Kleingartens bis zum zweiten Montag, der auf den letzten per Aushang bekanntgegebenen Tag der durch die Aleser vorzunehmenden Ablesung des jeweiligen Kalenderjahres folgt, beim Vorstand nachgemeldet werden. Dazu bedarf es keiner zusätzlichen Aufforderung oder Bekanntgabe. Werden die Werte nicht rechtzeitig nachgemeldet, wird der Zuschlag mit der nächsten Strom-/Wasserabrechnung in Rechnung gestellt.
Wurde für einen Kleingarten in einem Verbrauchsjahr von der Möglichkeit der Selbstablesung bzw. Nachmeldung Gebrauch gemacht, so hat im darauffolgenden Verbrauchsjahr zwingend eine Ablesung des betroffenen Zählers durch den Verein zu erfolgen. Der Pächter des entsprechenden Kleingartens kann entsprechend keine Selbstablesung bzw. Nachmeldung vornehmen und ist deshalb verpflichtet, die Ablesung durch den Verein an den jeweils per Aushang bekanntgegebenen Tagen vornehmen zu lassen. Eine Ablesung durch den Verein im Rahmen der Übergabe eines Gartens erfüllt diese Anforderungen, weshalb danach wieder die Möglichkeit zur Selbstablesung bzw. Nachmeldung besteht. Kommt der Pächter seiner Verpflichtung, die Ablesung durch den Verein vornehmen zu

lassen, nicht nach, ist der Zuschlag mit der nächsten Strom-/Wasser-Abrechnung zu entrichten. Nicht nachgewiesene Zählerstände bei Ausbau vorhandener bzw. Einbau neuer Zähler gelten als fehlende Verbrauchswerte. Fehlende Werte werden durch geschätzte Werte ersetzt.

e) **Gebühr für fehlende Meldung eines Zählerwechsels Euro 20,00.**

Die Gebühr wird fällig, wenn ein für die Abnahme von Strom bzw. Wasser genutzter Zähler ohne vorherige Ankündigung gemäß Kleingartenordnung ausgebaut oder ersetzt wird. Gleiches gilt für die Inbetriebnahme eines bisher nicht gemeldeten Zählers. Die Gebühr wird weiterhin fällig, wenn die gemäß Kleingartenordnung vorgeschriebene Abgabe notwendiger Informationen auch nach schriftlicher Mahnung nicht erfolgt, wobei bei fehlenden Zählerständen und sonst vollständigen Informationen nur die Gebühr nach Punkt 5. d) dieser Beitragsordnung erhoben werden darf. Der Pächter ist zudem verpflichtet, etwaige amtliche Ordnungs- bzw. Bußgelder zu tragen, die dem Verein wegen Fehlens der gesetzlich vorzuhaltenden Informationen auferlegt werden.

f) **Gebühr für das zwangsweise Abstellen der Strom- oder Wasserversorgung Euro 50,00.**

Entrichtet ein Pächter die in Rechnung gestellten Kosten der Strom- und/oder Wasserversorgung (inkl. Gebühren und Zuschlägen) auch nach der 2. Mahnung nicht oder liegen andere Gründe gegen die Versorgung mit Strom und/oder Wasser vor, ist der Verein berechtigt, die Versorgung mit dem entsprechenden Verbrauchsmedium einzustellen. In diesem Fall wird die Gebühr pro Medium fällig. Sie beinhaltet das spätere Wiederanstellen. Der Pächter ist auch verpflichtet, neben dieser Gebühr die nachgewiesenen Kosten für das Ab- und Anstellen zu tragen. Kosten bei Ersatzvornahme bzw. Anstatt-Durchführung pro Stunde Euro 20,00. Kommt ein Pächter seinen Anliegerpflichten gemäß Unterpachtvertrag bzw. Kleingartenordnung auch nach schriftlicher Abmahnung und Ankündigung der Ersatzvornahme nicht nach, ist der Verein berechtigt, die erforderlichen Arbeiten auf Kosten des Pächters selbst vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. Bei Ersatzvornahme durch den Verein selbst ist die erbrachte Arbeitszeit mit 20,00 € pro Stunde abzugelten.

g) **Gebühr für die Einholung von Adressauskünften Euro 20,00.**

Kommt ein Mitglied bzw. Pächter seiner Pflicht zur unverzüglichen schriftlichen Mitteilung einer Anschriftenänderung nicht nach und ermittelt der Verein die aktuelle Adresse bspw. über eine Anfrage beim Einwohnermeldeamt oder anderer Auskunftstellen etc., so wird diese Gebühr sofort fällig. Das Mitglied bzw. der Pächter hat darüber hinaus alle von Dritten für die Auskunft erhobenen Kosten zu tragen bzw. dem Verein zu ersetzen.

(6). Steuern

a. **Grundsteuer gemäß Steuerbescheid individuelle Höhe**

(7) Nichtgeleistete Pflichtstunden

Gebühr pro nicht geleisteter Stunde Euro 30,00 (siehe Teil C).

(8) Leihgebühren für Geräte und Werkzeuge

Im Verein können diverse Geräte und Werkzeuge ausgeliehen werden. Die Preise werden durch Vorstandsbeschluss festgelegt. Die jeweilige Gebühr wird bei Ausleihe fällig und ist vom Ausleihenden unmittelbar in bar zu entrichten. Die Öffnungszeiten der Ausleihe werden per Aushang bekanntgegeben.

(9) Strom- und Wasserversorgung

Nutzungsgebühr Stromversorgung pro angeschlossenen Garten und Jahr Euro 0,00

Die Fixkosten, wie z. B. Grund- und Bereitstellungsgebühren, sowie die Preise pro Verbrauchseinheit werden durch die Strom- und Wasserversorger festgelegt. Die Fixkosten werden gleichmäßig auf alle Kleingärten umgelegt, die an die jeweilige Versorgung angeschlossen sind. Dabei spielt es keine Rolle, ob im angeschlossenen Garten eine Abnahme stattfindet. Ausschlaggebend ist, dass der Verein durch entsprechende Zuleitungen die Möglichkeit der Versorgung geschaffen hat. Der individuelle Verbrauch an Strom und Wasser wird mit den vorgegebenen Verbrauchspreisen abgerechnet.

Ergibt sich eine Differenz zwischen Gesamtsumme aller individuellen Verbräuche und dem Gesamtverbrauch gemäß Versorgerrechnung, wird diese zu gleichen Teilen auf alle Kleingärten umgelegt, die an die betreffende

Versorgung angeschlossen sind (Differenzausgleich). Das heißt, dass der Differenzbetrag durch die Anzahl der an die jeweilige Versorgung angeschlossenen Kleingärten geteilt wird. Der sich ergebende Anteil ist von jedem Pächter dieser Kleingärten pro Kleingarten zu tragen. Dieser Anteil wird bei der Stromversorgung um die Nutzungsgebühr reduziert, jedoch nicht niedriger als auf 0,00 €.

Fixkosten und Differenzausgleich beziehen sich immer auf eine ganze Nutzungsperiode von 12 Monaten, welche sich grundsätzlich an den Terminen zur Ablesung der Verbrauchswerte und des Abstellens der Wasserversorgung orientiert. Ausschließlich bei Übergabe des Gartens erfolgt eine anteilige Berechnung der Fixkosten und des Differenzausgleichs auf ganze Monate genau. Bei Gartenübergabe nach dem 15. Tag eines Monats hat der abgebende Pächter die entsprechenden Kosten auch für diesen Monat zu tragen. Abweichende Vereinbarungen zwischen abgebendem und übernehmendem Pächter sind zulässig und werden durch schriftliche Genehmigung des Vereins im Protokoll zur Gartenübergabe wirksam.

(10) Ratenzahlungsvereinbarung

Gebühr für Teilzahlungen pro Zahlung Euro 7,50

Teilzahlungen sind nicht statthaft, Gebühren werden monatlich bis zur vollen Erfüllung fällig.

(11) Sonstige Gebühren

- a. **Baugenehmigung für die Errichtung einer Gartenlaube Euro 30,00**
- b. **Baugenehmigung für Änderungen an bestehenden Gartenlauben Euro 15,00**
- c. **Baugenehmigung für sonstige Errichtungen / Vorhaben Euro 15,00**

Diese Gebühren werden mit Erteilung der jeweiligen Baugenehmigung in Rechnung gestellt. Der Bauwillige trägt außerdem alle von Dritten erhobenen Gebühren.

(12) Kosten/Kautio für Sicherheitsschlüssel Eingangstore

- a. **Jeder Pächter bekommt bei Gartenübernahme zwei Schlüssel für die Eingangstore der Anlage.**
Diese beiden Schlüssel werden dem Pächter kostenlos überlassen, bei Beendigung des Pachtverhältnisses müssen diese zurückgegeben werden. Der Empfang der Schlüssel muss per Unterschrift bestätigt werden.
Schlüsselverlust ist dem Vorstand anzuzeigen und die Kosten für Ersatz sind durch den Pächter zu tragen.
- b. **Ersatzschlüssel können nur über den Vorstand bezogen werden, da es sich um Sicherheitsschlüssel mit Sicherungsschein handelt. Kosten pro Schlüssel 30,- €**
Ersatzschlüssel müssen bei Beendigung des Pachtverhältnisses ebenfalls zurückgegeben werden.
- c. **Zusätzliche Schlüssel für die Eingangstore der Anlage. Kautio pro Schlüssel 30,- €**
Pro Parzelle können max. zwei zusätzliche Schlüssel gegen Kautio beim Vorstand geliehen werden, der Empfang zusätzlicher Schlüssel muss per Unterschrift bestätigt werden. Die Kautio wird bei Rückgabe der Schlüssel erstattet. Schlüsselverlust ist dem Vorstand anzuzeigen.

Teil C – Pflichtstunden

Gemäß der Satzung des Kleingärtnervereins „Am Frintroper Wasserturm 1930 e.V.“, sind alle Hauptmitglieder des Vereins zum Ableisten von Pflichtstunden verpflichtet. Die Mitgliederversammlung legt hierzu folgendes fest:

- (1) Für jeden Pachtgarten sind jährlich sechs Pflichtstunden durch den Pächter zu leisten. Alle Personen, die nicht Mitglieder des Vereines sind, aber für Vereinsmitglieder Stunden ableisten wollen, bedürfen der mündlichen Genehmigung durch ein Vorstandsmitglied. Pro Garten können jedoch grundsätzlich maximal 2 Personen an einem Arbeitseinsatz teilnehmen. Ein Arbeitseinsatz ist immer komplett abzuleisten, d. h. der Teilnehmer muss über die komplette angesetzte Dauer mitarbeiten, es sei denn das verbleibende Pflichtstundensoll ist vor Teilnahme am Einsatz weniger als vier Stunden. Die tatsächliche Ableistung von Pflichtstunden wird auf halbe Stunden gerundet gutgeschrieben, d. h. eine nicht vollständig erbrachte Pflichtstunde (60 Minuten) wird als halbe Stunde (30 Minuten) angerechnet und eine nicht vollständig erbrachte halbe Pflichtstunde (30 Minuten) wird nicht angerechnet. Beginn und Ende der tatsächlichen Teilnahmezeit werden vor Ort in einer Liste erfasst und sind vom Teilnehmer auf Richtigkeit zu kontrollieren. Der Teilnehmer hat das Recht, sich eine Bestätigung über die erbrachten Pflichtstunden ausstellen zu lassen.
- (2) Alle Hauptmitglieder, die Pflichtstunden abzuleisten haben, müssen sich in die Liste für den Tordienst bzw. Gemeinschaftsarbeit eintragen lassen. Termine werden jährlich im Oktober für das Folgejahr bekannt gegeben.
- (3) Der Vorstand nimmt alle Anmeldungen entgegen und legt die für jeden Arbeitseinsatz benötigte Personenzahl fest. Haben sich mehr Personen angemeldet, als zum einzelnen Einsatz benötigt werden, kann der Vorstand denjenigen Personen, deren Anmeldungen nicht mehr zum Tragen kommen, andere Termine zuweisen. Die Anmeldungen sind grundsätzlich entsprechend ihres zeitlichen Eingangs beim Verein zu berücksichtigen. Die Umplanung überzähliger Anmeldungen soll unter Berücksichtigung der vom Anmelder angegebenen Präferenzen erfolgen.
- (3) Grundsätzlich befreit von den Pflichtstunden sind die folgenden Personen:
 - alle Vorstandsmitglieder,
 - der Energie- und Wasserobmann
 - der/die Fachberater.
- (4) Der Vorstand ist berechtigt, mit Mitgliedern gesonderte Verträge über spezielle Aufgaben zur Ableistung von Pflichtstunden zu schließen, insbesondere zur Pflege bestimmter Teile der Gemeinschaftsflächen (sogenannte „Pflegestücke“).
- (5) Der Vorstand ist berechtigt, Anträge zur Befreiung bzw. Verminderung von Pflichtstunden entgegenzunehmen und über diese von Fall zu Fall zu entscheiden. Bevor Befreiungen bzw. Verminderungen erteilt werden, sollen unter Beachtung des jeweiligen Falls mögliche Aufgaben im Verein übernommen werden.
- (6) Sollte keine bzw. eine nicht rechtzeitige Rückmeldung erfolgen oder sollen keine Pflichtstunden geleistet werden, sind diese finanziell abzugelten. Diese Abgeltungsforderung wird mit Ablauf des 15.04. eines jeden Jahres für die betroffenen Mitglieder fällig.
- (7) Mitglieder, die keine Rückmeldung abgeben bzw. zum Einsatz, zu dem sie sich angemeldet haben, ohne vorherige Entschuldigung bzw. Abmeldung nicht erscheinen, zahlen einen Zuschlag zum Abgeltungsentgelt in **Höhe von Euro 5,00 pro Stunde**, sofern sie die Stunden nicht bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres nachholen. Sofern der Verein zusätzlich zu den zu Beginn eines Jahres fest terminierten Arbeitseinsätzen im weiteren Jahresverlauf weitere Einsätze zur Ableistung von Pflichtstunden anbietet, so kann der ansonsten zu zahlende Zuschlag zum Abgeltungsentgelt nur durch tatsächliche Teilnahme an diesen Zusatzeinsätzen, also durch Ableistung der noch offenen Pflichtstunden, vermieden werden.
- (8) Übergibt ein Pächter seinen Garten im ersten Kalenderhalbjahr einem Nachfolger, so werden die jährlich zu erbringenden Pflichtstunden hälftig zwischen abgebendem und übernehmendem Pächter aufgeteilt. Ansonsten hat der abgebende Pächter die Pflichtstunden komplett zu tragen. Hiervon können abgebender und

übernehmender Pächter abweichende Vereinbarungen treffen, welche im Protokoll der Gartenübergabe schriftlich festzuhalten sind, um gegenüber dem Verein wirksam zu werden.

Teil D – Ehrenamtspauschale

Mitglieder, die eine der folgenden Funktionen im Verein übernehmen, erhalten gemäß Satzung des Vereins eine Ehrenamtspauschale. Die Auszahlung der Ehrenamtspauschale wird jährlich zum Ende des Geschäftsjahres ausgeführt.

Vorsitzender	Euro	400,00
stellv. Vorsitzender	Euro	300,00
Kassierer	Euro	300,00
Fachberater	Euro	300,00
Schriftführer	Euro	300,00

Sollte ein Vorstandsmitglied über mindestens einen Monat hinaus seinen Aufgaben nicht nachkommen, kann der Vorstand beschließen, die Ehrenamtspauschale für den betreffenden Zeitraum zu kürzen oder komplett zu streichen. Die gezahlte Ehrenamtspauschale ist vom Empfänger in der persönlichen Steuererklärung anzugeben, insbesondere wenn der steuerliche Freibetrag von 720 € pro Jahr überschritten wird.

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Beitragsordnung zeichnet der Vorstand wie folgt:

Essen, der 07.05.2022

Andreas Müller
(Vorsitzender)

Rebekka Gatz
(Kassiererin)